

# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 15

Samstag, den 20. Februar 2016

Nummer 4/2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

- Vorläufige Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Drebkau für das Kalenderjahr 2016 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer Seite 2

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den OT Siewisch**

- Einladung zur 7. ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siewisch am 04.03.2016 Seite 3

#### Amtliche Mitteilungen

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau**

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz am 02.04.2016 Seite 3
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Casel am 18.03.2016 Seite 3
- Mitteilung an alle Hundehalter Seite 4
- Hinweise zum Osterfeuer 2016 Seite 4
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 8
- Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Vorläufige Festsetzung der Grundsteuer der Stadt Drebkau für das Kalenderjahr 2016

Die Hebesätze der Stadt Drebkau für die Ortsteile Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch betragen im Jahr 2016 vorläufig für die Grundsteuer A 265 von Hundert und für die Grundsteuer B 380 von Hundert.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge vom Finanzamt) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorläufige Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016** fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszah-

ler), wird die Grundsteuer 2016 in einem Betrag am **1. Juli 2016** fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der der öffentlichen Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch bei der Stadt Drebkau, -Der Bürgermeister-, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, angefochten werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

*gez. Dietmar Horke*  
*Bürgermeister*  
*der Stadt Drebkau*

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer

Gemäß § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Hiermit wird auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung die Hundesteuer für die Steuerpflichtigen der Stadt Drebkau für die Ortsteile Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch festgesetzt. Die Fälligkeit ist der **01.07.2016** und die Höhe ist dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

**42,00 EUR** für den 1. Hund  
**60,00 EUR** für den 2. Hund  
**96,00 EUR** für den 3. und jeden weiteren Hund

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Drebkau - Der Bürgermeister-, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

*gez. Dietmar Horke*  
*Bürgermeister*  
*der Stadt Drebkau*

## Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

Die **7. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch** findet  
am 04.03.2016  
um 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12, 03116  
Drebkau - OT Siewisch

statt.

### Tagesordnung

<b>TOP A) Öffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/Feststellung der Tagesordnung	
03 Bericht des Ortsvorstehers	
04 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
05 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2015	
06 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2015	
07 Einwohnerfragestunde	

08 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder  
09 Mittelverwendung 2016 gemäß öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden zur amtsfreien Gemeinde Stadt Drebkau vom 09.11.2001 0017/16

10 Verschiedenes

### **TOP B) Nichtöffentliche Sitzung** **Vorlage-Nr.**

01 Bericht des Ortsvorstehers	
02 Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	
03 Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2015	
04 Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2015	
05 Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	
06 Verschiedenes	

*gez. Wolfgang Just*

*Ortsvorsteher und*

*Vorsitzender des Ortsbeirates*

## Ende der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Siewisch

## Amtliche Mitteilungen

### Mitteilungen der Stadt Drebkau

#### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Domsdorf/Steinitz**

Hiermit werden alle Eigentümer der jagdlich genutzten Flächen des Jagdbezirkes in den Gemarkungen Domsdorf und Steinitz zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.

**Termin:** Sonnabend, 2. April 2016  
**Ort:** Domsdorf, Neupetershainer Str. 8, „RASTHOF DOMSDORF“  
**Beginn:** 18.00 Uhr

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Feststellung der ordentlichen Ladung und Beschlussfähigkeit/Feststellung der Anwesenheit mit Angabe des Flächenanteils
3. Bericht des Vorsitzenden/Billigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung 2015
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2016/2017; Beschlussfassung
10. Diskussion/Verschiedenes

*Der Jagdvorstand*

#### **Einladung**

Am Freitag, dem 18.03.2016 findet die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Casel statt. Dazu laden wir alle Eigentümer von jagdbaren Flächen unseres Jagdbezirkes herzlich ein.

Der Beginn ist um 19.00 Uhr in der Gaststätte Schönknecht, Calauer Straße 10 in 03116 Casel.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Vertretung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Beschlussfassung über die Art und Weise der Vergabe des neuen Jagdpachtvertrages
6. Beschlussfassung über den Abschluss des neuen Jagdpachtvertrages
7. Auszahlung der Jagdpacht 2015/2016
8. Diskussion
9. Verschiedenes

*Vorstand der Jagdgenossenschaft Casel*

## An alle Hundehalter

Auf Grund wiederholter Anzeigen beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau betreffs Verschmutzung der Straßen und Anlagen durch Hundekot und der Nichteinhaltung der Leinenpflicht weise ich nochmals auf die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Drebkau vom 16.06.2008 hin.

### § 7 Tiere

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden (Leinenpflicht).
2. Halter oder Führer von Tieren haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände **unverzüglich** beseitigen zu können.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Straßen und Wege, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.

Verstöße gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S.602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

*D. Menzel-Neumann*  
*Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes*

## Hinweise zum Osterfeuer 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum **04.03.2016** beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind. Auf Grund von Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an das Polizeirevier Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) - erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum **09.03.2016** beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen.

**Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10,00 EUR.**

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

*D. Menzel-Neumann*  
*Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes*



Absender:

**Interne Vermerke!**

Eingang:

Bescheidnummer:

Stadt Drebkau  
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt  
Spremberger Straße 61  
03116 Drebkau

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers (Osterfeuer)**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr auf dem Grundstück ..... das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters: .....  
.....

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und **Handy-Nr.** des Verantwortlichen vor Ort:.....  
.....

- Die Veranstaltung ist öffentlich: ja / nein
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen: ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und durch wen: Name, Vorname, Telefon-Nr.: .....
- Der Aufbau / das Aufschichten des Brennmaterials erfolgt am: ..... ( frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens ).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja / nein. (Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- **Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers**

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

**Nichtzutreffendes bitte streichen!**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller

.....  
Unterschrift Ortswehrführer

.....  
Unterschrift Ortsvorsteher

**Anlage (1)****Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden**

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl. I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

**Anforderungen an den Antrag:**

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

**Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen**

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durchmesser und / oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und / oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.
3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.

5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung / Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z.B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöcher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenen Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle /Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

**Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen I**

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 18:00 Uhr Sommerzeit: 19:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

**Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen II**

Uhrzeit des frühesten Beginns

Winterzeit: 19:00 Uhr Sommerzeit 20:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

**Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen III**

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

**Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen IV**

Uhrzeit des frühesten Beginns

Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

**Ausgelöste Waldbrandgefahrenstufen V**

Uhrzeit des frühesten Beginns

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens

Sommerzeit: 09:30 Uhr

**Achtung!**

**Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.**

- es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten
- die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein
- der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen
- die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen

**Hinweise für den Antragsteller:**

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig.

Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

**Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers**

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudiemen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.

- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**  
**Es ist grundsätzlich verboten:**  
**alte Möbel**  
**Pressspanplatten**  
**Polstermöbel**  
**Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten**  
**Farben und Lacke**  
zu verbrennen.
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

<b>Ortsteil Casel</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935931</b> oder <b>035602 22024</b> Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
<b>Ortsteil Domsdorf</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 986</b> oder <b>0175 2939889</b> Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Kregel 035602 20814
<b>Ortsteil Drebkau</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935929</b> Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
<b>Ortsteil Greifenhain</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 21934</b> oder <b>0175 2940522</b> Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig
<b>Ortsteil Jehserig</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2941904</b> oder <b>035602 21662</b> Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka
<b>Ortsteil Kausche</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0151 14538921</b> Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
<b>Ortsteil Laubst</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2942012</b> Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
<b>Ortsteil Leuthen</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 23536</b> Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
<b>Ortsteil Schorbus</b>	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter <b>0151 40790233</b> Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
<b>Ortsteil Siewisch</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2943092</b> Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

## Ende der Amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau

### Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Baugebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm und sind in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60

E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!

